



August 2009

Kindererziehungszeiten für von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder der Versorgungswerke inzwischen durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 15.07.2009 zufriedenstellend geregelt

Zum Ende der Legislaturperiode des Bundestags konnte für die berufsständische Versorgung ein wichtiger Schritt zur Gleichstellung bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten erreicht werden.

Durch Änderung des § 208 SGB VI (BGBl. I Nr. 42 vom 21.07.2009, S. 1939 ff. konkret S. 1944/1945) ist es nunmehr möglich, dass Elternteile, denen Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind.

Mit dieser Regelung ist es nunmehr möglich, dass Personen, für die trotz der Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben werden können, die jedoch mit dieser Gutschrift mangels anderweitiger Versicherungszeiten die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten nicht vollständig belegen können, die Wartezeit durch freiwillige Beiträge komplettieren und somit einen zusätzlichen Rentenanspruch unabhängig von dem aus dem Versorgungswerk begründen können.

Im Zuge der gesetzlichen Neuregelung wurde auch § 56 Abs. 4 SGB VI modifiziert und somit der Rechtsprechung (BSG, Urteil 13. Senat, vom 31.01.2008, B 13 R 64/06 und Urteil 4. Senat vom 18.10.2005, 4 RA 6/05 R) Rechnung getragen.

Seitens des Versorgungswerks wird empfohlen im Rahmen der Nachzahlung freiwilliger Beiträge eine Beratung durch eine Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob die Gutschrift aller Kindererziehungszeiten erfolgt ist, wie viele Wartezeitmonate ggf. noch fehlen, bis wann wie viele freiwillige Beiträge nachgezahlt sein müssen und welcher finanzielle Aufwand damit verbunden ist. U. U. ist oder wird die Wartezeit auch durch anrechenbare Zeiten oder durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting usw. bereits ohne freiwillige Beiträge vollständig (§§ 51 ff. SGB VI).

Die Nachzahlung freiwilliger Beiträge aufgrund der aktuellen Rechtsänderung setzt einen Antrag voraus und muss (erst) bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt sein.

Im Regelfall wird sich die Komplettierung der Wartezeit mit freiwilligen Beiträgen lohnen; nach aktuellen Werten (2009) beträgt die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für ein Jahr Kindererziehungszeit 27,20 Euro.

Aktuell wird je Kind eine Kindererziehungszeit von drei Jahren (36 Monaten) gutgeschrieben; bei zwei Kindern ist somit die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten durch Kindererziehungszeiten bereits erfüllt. Bei nur einem Kind oder bei Geburt der Kinder vor bestimmten Stichtagen werden jedoch in geringerem Umfang Kindererziehungszeiten gutgeschrieben. Besonders betroffen wa-

ren hier diejenigen, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben, weil für Geburten vor 1992 nur ein Jahr Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt wird. Hier kann dann die Neuregelung mit der Nachzahlungsmöglichkeit helfen, z. B. wenn bei zwei Kindern, eines vor 1992 geboren, Kindererziehungszeiten im Umfang von 48 Monaten bestehen und für eine Komplettierung der Wartezeit noch zwölf Beitragsmonate fehlen.

Unverändert geblieben ist im Übrigen die Möglichkeit, dass Eltern, die ihr Kind gemeinsam erzo-gen haben, durch übereinstimmende Erklärung bestimmen können, wem die Kindererziehungs-zeit rentenrechtlich zuzuordnen ist. Durch diese Regelung können Kindererziehungszeiten bei dem Elternteil gutgeschrieben werden, der aufgrund weiterer Versicherungszeiten, die allgemeine Wartezeit schon erfüllt hat oder erfüllen wird. In diesem Fall ist die dargestellte Nachzahlung frei-williger Beiträge nicht notwendig, der anteilige Rentenanspruch besteht dann allerdings beim bestimmten Elternteil.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerische Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung